

Satzung der Vereins "Freunde des Gymnasiums In Schenefeld eV"

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen

"Freunde des Gymnasiums In Schenefeld e.V."

2. Der Verein hat seinen Sitz in Schenefeld, Kreis Pinneberg.

3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung durch die Beschaffung von Mitteln zur materiellen Unterstützung der schulischen Aufgaben des Gymnasiums in Schenefeld. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung von Musikinstrumenten, besonders, nicht vom Schulträger zu finanzierenden Sportgeräten, Bezuschussung von Klassenfahrten, Schüleraustausch und Bereitstellung von Mitteln für Konzert- und Theateraufführungen verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Das Geschäftsjahr 1992 ist für den Zeitraum vom 01.08. bis zum 31.12.1992 ein Rumpfgeschäftsjahr.
5. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Bei Nichtaufnahme hat der Abgelehnte das Recht, eine Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu fordern, die mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig über den Antrag entscheidet.

2. Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt. Dieser kann nur zum Ende des Geschäftsjahres mit dreimonatiger Frist schriftlich erklärt werden.

Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod oder Ausschluß. Über den Ausschluß, der nur aus wichtigem Grund möglich ist, entscheidet der Vorstand. Der Ausgeschlossene hat das Recht, schriftlich (Einschreiben) eine Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu fordern, diese entscheidet über den Ausschluß mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Mitgliederversammlung, Vorstand, Kuratorium, Kassenprüfer

I. Mitgliederversammlung

1.

In jedem Kalenderjahr muß mindestens eine Mitgliederversammlung am Sitz des Vereines stattfinden. Einladungen erfolgen durch den amtierenden Vorsitzenden. Sie müssen mindestens acht Kalendertage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugegangen sein und die Tagesordnung enthalten (ordentliche Mitgliederversammlung). Weitere Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dies für notwendig hält oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich begehrt.

2.

Der geschäftsführende Vorstand berichtet auf den Mitgliederversammlungen über die Arbeit des Vereines. Er wird auf der ordentlichen Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder entlastet.

3.

Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme.

4.

Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereines bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden. In diesen Fällen ist die Mitgliederversammlung nur beschlußfähig, wenn mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird Beschlußfähigkeit nicht erreicht, so ist die nächste Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig, sofern sie fristgerecht eingeladen worden ist. Die zweite Mitgliederversammlung kann, auch wenn Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines auf der Tagesordnung stehen, erneut mit abgekürzter Ladungsfrist von 3 Tagen einberufen werden. Diese zweite Mitgliederversammlung ist in jedem Fall und ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.

5.

Mitgliederversammlungen dürfen nicht während der allgemeinen Ferienzeiten einberufen werden.

II. Vorstand

1.

Der Vorstand leitet den Verein. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt.

2.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (im folgenden : "Geschäftsführender Vorstand") besteht aus

mindestens 6 Mitgliedern, nämlich

1.) dem Vorsitzenden

2.) u. 3.) u. 4.) dessen drei gleichberechtigten Stellvertretern

5.) dem Kassenwart

6.) dem Schriftführer

Die jeweilige ordentliche Mitgliederversammlung kann abweichend von den Bestimmungen über die Änderung der Satzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder regeln, daß der geschäftsführende Vorstand aus mehr als mindestens fünf Mitgliedern besteht. Diese Satzungsänderung ist dem Vereinsregister anzumelden.

Der Schriftführer unterzeichnet die Beschlusprotokolle über die Vorstands-, Mitgliederversammlungen und Kuratoriumssitzungen. Falls dieser verhindert ist unterzeichnen die drei Stellvertreter des Vorsitzenden gemeinsam mit dem ersten Vorsitzenden.

3.
Zum erweiterten Vorstand gehört :

6.) die jeweils von der Mitgliederversammlung bestimmte Zahl an Beisitzern.

4.
Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, so berufen die verbleibenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes einen Beisitzer in das Organ gemäß § 26 BGB.
Der geschäftsführende Vorstand bestimmt das Aufgabengebiet seines neuen Mitgliedes.

5. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vertreten durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes; davon muß eines der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein.

6.
Dem Vorstand darf jeweils nur ein Mitglied des Lehrerkollegiums des Schenefelder Gymnasiums angehören.

III. Kuratorium

Neben dem Vorstand wählt die Mitgliederversammlung ein Kuratorium für die Dauer von drei Jahren. Dem Kuratorium können auch Nichtvereinsmitglieder angehören. Das Kuratorium besteht aus höchstens 10 Mitgliedern. Seine Zahl wird von der jeweiligen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder bestimmt.

Das Kuratorium hat die Aufgabe, gemeinsam mit dem Vorstand sämtliche Förderungsmaßnahmen im vertrauensvollen Zusammenwirken mit der Schule zu beschließen. Vor Beschlußfassung sind deshalb die Schulleitung und eventuell weitere Aufgabenträger zu hören und an den Beratungen umfassend zu beteiligen. Vorstands- und Kuratoriumsmitglieder haben jeder das gleiche Stimmrecht. Die Ausführung der Beschlüsse obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Die Mitglieder des Kuratoriums sollen nicht mehrheitlich dem Lehrerkollegium angehören.

IV. Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren. Diese haben mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Kasse des Vereins zu prüfen und einen Bericht zu verfassen. Der Bericht muß vor Entlastung des Vorstandes schriftlich der Mitgliederversammlung vorliegen. Der Kassenprüfer oder sein Vertreter schlägt der Mitgliederversammlung die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes vor.

§ 4

Eilentscheidungen

Der Vorstand ist befugt, in dringenden Einzelfällen Eilentscheidungen zur Abwendung von Schäden und/oder Wahrnehmung von Vorteilen für den Verein zu fällen. Zuvor hat er sich intensiv und nachweisbar zu bemühen, das Kuratorium zu hören. Fernmündliche Anhörung ist ausreichend. Hierüber ist vom Vorsitzenden und den mitbeteiligten Vorstandsmitgliedern ein Protokoll aufzunehmen. Dieses ist alsdann den an der Eilentscheidung Beteiligten in Kopie zuzuleiten.

§ 5

Ehrenamtliche Tätigkeit

Für die Tätigkeit in den Gremien des Vereines werden keine Entgelte gezahlt.

§ 6

Beitrag

I.
Der Jahresbeitrag wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres fällig und kostenfrei auf das Beitragskonto des Vereines zu überweisen.

Wer mit zwei Jahresbeiträgen trotz zweifacher Mahnung im Rückstand ist, wird durch einfachen Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes ausgeschlossen. Die Beitragsschuld bleibt bestehen.

II.
Juristische Personen zahlen Beiträge nach Vereinbarung mit dem geschäftsführenden Vorstand.

§ 7

Ehrenmitgliedschaft

Ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlungen können die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um den Verein verleihen.

Abwicklung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schenefeld als Schulträger des Gymnasiums Schenefeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten des Gymnasiums Schenefeld zu verwenden hat.

Schenefeld, den 10.05.2000 *Susanne Ernst*